

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.570.364

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3004/J-NR/2025 betreffend Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigung von Bediensteten, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen am 16. Juli 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten geprüft?*
a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten überprüft?*
a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*
- *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebenbeschäftigung?*

Nein, das Bundesministerium für Bildung wurde seit 2015 nicht im Hinblick auf Nebenbeschäftigung vom Rechnungshof überprüft und es liegen auch keine Informationen über Prüfungen in der Zukunft vor. Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) bzw. § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) sind in den meisten Fällen lediglich meldepflichtig. Bei genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung erfolgt die Prüfung im Einzelfall. Im Übrigen darf auf die Ausführungen zu den Fragen 6 bis 8 verwiesen werden.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Nebenbeschäftigte wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?*
 - a. *Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

In den Jahren 2022 bis 2024 wurde folgende Anzahl von Nebenbeschäftigte der Zentralstelle neu gemeldet. Es wurden keine Nebenbeschäftigte untersagt.

Jahr	Anzahl Nebenbeschäftigte
2022	32
2023	30
2024	52

Anzumerken ist, dass mit der Dienstrechts-Novelle 2024 die für Bundesbeamten und -beamte geltenden Regelungen zur Nebentätigkeit mit Wirksamkeit ab 1. März 2025 auch für Vertragsbedienstete des Bundes übernommen bzw. eingerichtet wurden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebenbeschäftigte?*
- *Welche Stelle(n) (Referate/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?*
- *Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?*

Die Vorgaben ergeben sich aus den dienstrechtlichen Bestimmungen in § 56 BDG bzw. § 5 VBG. Die Genehmigung bzw. allfällige Untersagung erfolgt durch die zuständige Personalabteilung. Ergeben sich bei der Prüfung Fragen bezüglich Zulässigkeit, Befangenheit oder der Gefährdung dienstlicher Interessen, erfolgt eine Einbindung der jeweiligen Dienstvorgesetzten. Die Meldung über Nebenbeschäftigte erfolgt über ressortinterne Formulare. Darüber hinaus gehende interne Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen nicht.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
- *Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebenbeschäftigte?*
- *In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebenbeschäftigte ausgeübt?*
- *Welche Arten von Nebenbeschäftigung wurden von den Bediensteten ausgeübt?*

Die Tätigkeiten, Aufgaben und Arten von Nebenbeschäftigte sind vielfältig und umfassen etwa Lehraufträge, Lektortätigkeiten, Beratungsleistungen, Buchhaltung, Kochen,

Moderation, Design, Marketing, Gesundheitsdienste etc. Nebenbeschäftigungen werden in allen Funktionen (von leitenden Funktionen über Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bis hin zu Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern) ausgeübt.

Zu Frage 13:

- *Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigungen?*

Abgesehen von der Prüfung einer Gefährdung dienstlicher Interessen durch die Dienstbehörde fällt das zeitliche Ausmaß von Nebenbeschäftigungen in die Privatsphäre der Bediensteten und unterliegt daher nicht dem Interpellationsrecht.

Wien, 16. September 2025

Christoph Wiederkehr, MA

